

Allgemeine Dock- und Reparaturbedingungen 2024 – Musterempfehlung VSM

Der **Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V. (VSM)** empfiehlt seinen **Mitgliedern** aufgrund der branchentypischen Besonderheiten von Werftwerkverträgen - insbesondere dass der Kunde das Risiko gefahrgeneigter Arbeiten mitbeherrschen kann und durch eine obligatorische Kaskoversicherung geschützt ist - die nachstehend abgedruckten Klauseln unverbindlich zur Verwendung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen, Umbauten und ähnlichen Arbeiten an Schiffen, maritimen Anlagen und deren Ausrüstung und für alle Dock-, Lift, Helling- und Sliparbeiten (Allgemeine Dock- und Reparaturbedingungen). Die Verwendung dieser Klauseln ist freigestellt. Es wird seitens des VSM keine Gewährleistung für deren Wirksamkeit übernommen.

Allgemeine Dock- und Reparaturbedingungen

Diese Bedingungen gelten für die Ausführung von Reparaturen, Umbauten und ähnlichen Arbeiten an Schiffen, maritimen Anlagen und deren Ausrüstung und für alle Dock-, Lift-, Helling- und Sliparbeiten. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der Werft über derartige Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen - soweit sie nicht in dieser Vereinbarung niedergelegt sind - gelten nicht. Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Werft ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Angebote und Kostenanschläge der Werft sind freibleibend. Sie schließen nur solche Lieferungen und Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.2 Verträge kommen mit der Werft nur zustande, sofern Aufträge oder Bestellungen von ihr angenommen, zugegangene Annahmeerklärungen von ihr bestätigt oder die bestellten Lieferungen oder Leistungen von ihr erbracht wurden. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
- 1.3 Kommt der Vertrag aus von der Werft nicht zu verantwortenden Umständen nicht zustande, ist ein etwaiger auf Veranlassung des Kunden gefertigter Kostenvoranschlag zu vergüten. Die Vergütung erfolgt zu werftüblichen und angemessenen Stundensätzen und Preisen.

2. Leistungsumfang, Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der werftseitigen Auftragsbestätigung und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit, der vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen oder Informationen ergibt, trägt der Kunde.
- 2.2 Sämtliche Angaben gegenüber dem Kunden und die dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen der Werft (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Die Werft behält sich in der Gesamtschau unwesentliche Änderungen (z.B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen) vor.
- 2.3 Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen entscheidet ausschließlich der Kunde. Bei Vorliegen einer Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten oder eines Beauftragten des Kunden darf die Werft deren Inhalt den Arbeiten zugrunde legen. Die Werft überprüft nicht deren inhaltliche Richtigkeit. Die Werft ist weiterhin nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand – sofern nicht Bestandteil des Auftrags – auf Mängel zu untersuchen.
- 2.4 Die Werft ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen. Teillieferungen und Leistungen sind zulässig.

3. Unterlagen

- 3.1 Die Werft behält sich an ihren Unterlagen Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerblichen Schutzrechte vor. Sämtliche Unterlagen sind strikt vertraulich zu behandeln. Ohne schriftliche Einwilligung der Werft dürfen diese Unterlagen nur zur Erfüllung des mit der Werft jeweils geschlossenen Vertrags genutzt und insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn dies ist für die zukünftige Nutzung oder Reparatur- oder Umbaumaßnahmen, welche die von der Werft erbrachten Leistungen betreffen, zwingend erforderlich. Die